

Entgelttarifvertrag

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.,

Nikolaiwall 3, 27283 Verden

(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11, 45141 Essen

(GEW)

-andererseits-

wird nachfolgender **Entgelttarifvertrag** geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 TARIFGRUPPEN	4
§ 3 ENTGELTE	4
§ 4 REGELUNGEN ZUR EINGRUPPIERUNG	7
§ 5 IN-KRAFT-TRETEN UND LAUFZEIT	12
§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL / VERPFLICHTUNG ZUR VERHANDLUNGSFÜHRUNG	12
PROTOKOLLNOTIZEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK.
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.
- d. persönlich für Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum* zur Erzieher*in nach den landesrechtlichen Regelungen (PIA).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden.

(3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Tarifgruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages vom 01.01.2024 in seiner jeweiligen Fassung für die in einer Einrichtung eines Mitgliedsunternehmens des AG-VPK beschäftigten Arbeitnehmer*innen.

§ 3 Entgelte

Es gelten folgende Entgelte unter Berücksichtigung der gemäß § 6 vereinbarten Laufzeit:

Erziehungsdienste (E)

E		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Mitarbeiter*innen im Erziehungsdienst	01.01. - 29.02.24	3.221,31 €	3.442,21 €	3.905,33 €	4.079,78 €	4.418,36 €	4.710,49 €
		ab 03.2024	3.609,48 €	3.842,53 €	4.331,12 €	4.515,17 €	4.872,37 €	5.180,57 €
2	Mitarbeiter*innen im Erziehungsdienst mit besonderer Qualifikation oder Zusatzausbildung	01.01. - 29.02.24	3.586,77 €	3.834,14 €	4.160,30 €	4.447,27 €	4.802,36 €	4.953,07 €
		ab 03.2024	3.995,04 €	4.256,02 €	4.600,12 €	4.902,87 €	5.277,49 €	5.436,49 €
3	Mitarbeiter*innen im Erziehungsdienst mit besonderen Aufgaben	01.01. - 29.02.24	3.724,32 €	3.995,95 €	4.395,81 €	4.645,74 €	5.168,08 €	5.491,73 €
		ab 03.2024	4.140,16 €	4.426,73 €	4.848,58 €	5.112,26 €	5.663,32 €	6.004,78 €
4	Funktionsstellen (gekennzeichnet durch besondere Qualifikation und Aufgaben)	01.01. - 29.02.24	3.877,88 €	4.154,67 €	4.478,32 €	4.947,36 €	5.388,80 €	5.726,24 €
		ab 03.2024	4.302,16 €	4.594,18 €	4.935,63 €	5.430,46 €	5.896,18 €	6.252,18 €

Verwaltung (V)

V		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Verwaltungsmitarbeiter (Hilfskräfte)	01.01. - 29.02.24	2.398,34 €	2.600,36 €	2.649,36 €	2.719,25 €	2.872,91 €	3.033,64 €
		ab 03.2024	2.741,25 €	2.954,38 €	3.006,07 €	3.079,81 €	3.241,92 €	3.411,49 €
2	Verwaltungsfachkräfte mit einer Ausbildung	01.01. - 29.02.24	2.850,95 €	3.040,05 €	3.172,65 €	3.303,86 €	3.432,75 €	3.498,40 €
		ab 03.2024	3.218,75 €	3.418,25 €	3.558,15 €	3.696,57 €	3.832,55 €	3.901,81 €
3	Verwaltungsfachkräfte mit mindestens einer 3-jährigen kaufm. Ausbildung	01.01. - 29.02.24	2.958,95 €	3.155,61 €	3.293,52 €	3.429,98 €	3.564,02 €	3.632,30 €
		ab 03.2024	3.332,69 €	3.540,17 €	3.685,66 €	3.829,63 €	3.971,04 €	4.043,08 €
4	Leitende Verwaltungsfachkräfte	01.01. - 29.02.24	3.336,97 €	3.560,09 €	3.842,81 €	4.272,60 €	4.618,32 €	4.815,38 €
		ab 03.2024	3.731,50 €	3.966,89 €	4.265,16 €	4.718,59 €	5.083,33 €	5.291,23 €

Hauswirtschaft/Technik (HT)

HT		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Hilfskräfte	01.01. - 29.02.24	2.398,34 €	2.600,36 €	2.649,36 €	2.719,25 €	2.872,83 €	3.033,64 €
		ab 03.2024	2.741,25 €	2.954,38 €	3.006,07 €	3.079,81 €	3.241,84 €	3.411,49 €
2	Mitarbeiter*innen der HW und/ oder Technik mit einer berufl. Ausbildung	01.01. - 29.02.24	2.741,05 €	2.924,47 €	3.048,37 €	3.179,57 €	3.301,48 €	3.364,49 €
		ab 03.2024	3.102,81 €	3.296,32 €	3.427,03 €	3.565,45 €	3.694,06 €	3.760,54 €
3	Fachkräfte mit mind. 3-jähriger Fachausbildung im Bereich HW und/oder Technik	01.01. - 29.02.24	2.844,65 €	3.035,41 €	3.164,27 €	3.300,71 €	3.427,51 €	3.493,03 €
		ab 03.2024	3.212,11 €	3.413,36 €	3.549,30 €	3.693,25 €	3.827,02 €	3.896,15 €
4	Leitungskräfte in HW und/oder Technik	01.01. - 29.02.24	3.207,27 €	3.423,72 €	3.686,22 €	4.104,18 €	4.433,59 €	4.622,75 €
		ab 03.2024	3.594,67 €	3.823,02 €	4.099,96 €	4.540,91 €	4.888,44 €	5.088,00 €

Psycholog*innen / Lehrer*innen (PL)

PL		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Dipl.- Psycholog*innen	01.01. - 29.02.24	4.415,08 €	4.772,06 €	5.178,43 €	5.619,62 €	6.138,79 €	6.420,54 €
		ab 03.2024	4.868,91 €	5.245,52 €	5.674,24 €	6.139,70 €	6.687,42 €	6.984,67 €
2	Lehrer*innen I	01.01. - 29.02.24	3.202,06 €	3.436,31 €	3.486,32 €	3.586,29 €	4.013,05 €	4.133,45 €
		ab 03.2024	3.589,17 €	3.836,31 €	3.889,07 €	3.994,54 €	4.444,77 €	4.571,79 €
3	Lehrer*innen II	01.01. - 29.02.24	3.704,96 €	3.971,05 €	4.258,12 €	4.692,23 €	5.322,39 €	5.482,06 €
		ab 03.2024	4.119,73 €	4.400,46 €	4.703,32 €	5.161,30 €	5.826,12 €	5.994,57 €
4	Lehrer*innen III	01.01. - 29.02.24	4.247,02 €	4.594,20 €	4.839,26 €	5.315,37 €	5.973,52 €	6.152,73 €
		ab 03.2024	4.691,61 €	5.057,88 €	5.316,42 €	5.818,72 €	6.513,06 €	6.702,13 €

Leitung (L)

L		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Gesamtverantwortliche Leitung von kleinen Einrichtungen	01.01. - 29.02.24	4.042,29 €	4.338,65 €	4.684,98 €	5.186,86 €	5.659,21 €	6.020,30 €
		ab 03.2024	4.475,62 €	4.788,28 €	5.153,65 €	5.683,14 €	6.181,47 €	6.562,42 €
2	Gesamtverantwortliche Leitung von mittleren Einrichtungen	01.01. - 29.02.24	4.410,40 €	4.733,08 €	5.110,89 €	5.658,39 €	6.173,69 €	6.567,60 €
		ab 03.2024	4.863,97 €	5.204,40 €	5.602,99 €	6.180,60 €	6.724,24 €	7.139,82 €
3	Gesamtverantwortliche Leitung von größeren Einrichtungen	01.01. - 29.02.24	4.961,00 €	5.324,50 €	5.749,75 €	6.365,70 €	6.945,41 €	7.388,55 €
		ab 03.2024	5.444,86 €	5.828,35 €	6.276,99 €	6.926,81 €	7.538,41 €	8.005,92 €
4	Gesamtverantwortliche Leitung von großen Einrichtungen	01.01. - 29.02.24	5.328,49 €	5.719,14 €	6.175,66 €	6.837,22 €	7.459,88 €	7.935,85 €
		ab 03.2024	5.832,56 €	6.244,69 €	6.726,32 €	7.424,27 €	8.081,17 €	8.583,32 €

PIA

	PIA	2024
1	1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €
2	2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €
3	3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €

§ 4 Regelungen zur Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen des Erziehungsdienstes erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, sofern eine Anerkennung i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a) und nach Abschluss einer Zusatzqualifizierung im pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mind. 300 Stunden. Die Zuordnung erfolgt auch, wenn ein päd. Studium (BA) vorliegt und der Einsatz eines*r Sozialpädagog*in (BA), Heilpädagog*in oder Dipl.-Pädagog*in im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist. Arbeitnehmer*innen in der ambulanten Hilfe werden ebenfalls der Entgeltgruppe 2 zugeordnet, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Gruppenleitungstätigkeiten in den Wohngruppen mit bis zu 7 Betreuungsplätzen. Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollnotiz zu 1 dieses Tarifvertrags beispielhaft erläutert, welche Tätigkeiten sie als Gruppenleitungstätigkeiten verstehen. Eine Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 kann auch erfolgen, sofern eine Weiterqualifizierung von mind. 600 Stunden absolviert worden ist oder ein einschlägiges Studium mit Masterabschluss vorliegt und im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist und ein der Weiterqualifizierung entsprechender Einsatz erfolgt.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für die Entgeltgruppe 2 als auch für die Entgeltgruppe 3. Eine Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt auch, wenn der*die Stelleninhaber*in mit der Leitung von Wohngruppen ab 8 Betreuungsplätzen vertraut ist.

(2) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Hauswirtschaft und Technik (HT) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Dazu zählt die Erledigung von kleineren Aufgaben, insbesondere die Zuarbeit auf Anforderung, z.B. einfache handwerkliche Aufgaben, Gartenarbeiten, Mithilfe bei der Reinigung der Einrichtung sowie Mithilfe bei der Zubereitung von Speisen. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei Tätigkeiten, die Fachwissen in der Hauswirtschaft oder Technik benötigen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich ist vorhanden.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefgehende Kenntnisse in der Erledigung von technischen oder hauswirtschaftlichen Aufgaben erfordern. Dies ist beispielsweise die eigenständige Organisation des Brandschutzes oder der Betrieb größerer technischer Anlagen. Im hauswirtschaftlichen Bereich ist dies die eigenverantwortliche Bearbeitung von hauswirtschaftlichen Themen wie Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Einkauf in Budgetverantwortung für einen eigenständigen Bereich.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Übernahme von Verantwortung über mehrere Wohnbereiche einer Einrichtung in eigenständiger Leitung des hauswirtschaftlichen oder technischen Personals inklusive der Verantwortung aller rechtlichen Anforderungen.

(3) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Verwaltung (V) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Hierunter fallen in erster Linie die Erledigung von kleineren Aufgaben, die der Zuarbeit auf Anforderung erfolgen, z.B. Ablage von Unterlagen, Organisation von Sitzungen, Annahme von Telefonaten. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer Beschäftigung mit Tätigkeiten, die Fachwissen in der Verwaltung, Buchhaltung oder vergleichbaren Bereichen benötigen. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich ist vorhanden.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefgehende Kenntnisse in der Erledigung von kaufmännischen Tätigkeiten erfordern. Dieses sind beispielsweise die eigenständige Verantwortung der Personalbuchhaltung, der kaufmännischen Buchhaltung oder der Rechnungslegung. Die Organisation dieser Tätigkeiten erfolgt selbstständig und hat eine große Relevanz für das Unternehmen. Eine mind. 3-jährige Ausbildung ist erforderlich.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 umfasst die selbstständige Erledigung von Aufgaben, die üblicherweise in kleineren und mittleren Unternehmen an externe Steuerberatungsbüros vergeben werden. Hier ist insbesondere die vollständige und eigenständige Personalabrechnung, Anlagenbuchhaltung, Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der notwendigen Steuererklärungen gemeint. Neben der für die V3 notwendigen Ausbildung ist eine Zusatzqualifikation zum Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt o.ä. vorhanden.

(4) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Leitung (L) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei gesamtverantwortlicher Leitung von kleinen Einrichtungen bis zu 6 Plätzen oder für eine Erziehungs- bzw. Bereichsleitung für mindestens drei Gruppen. Die pädagogische Gesamtverantwortung für die Einrichtung wird in diesem Fall nicht übernommen.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von mittleren Einrichtungen bis zu 18 Plätzen oder für eine Erziehungsleitung in einer Gesamteinrichtung für größere Einrichtungen (18 bis zu 40 Plätze). Die Person ist als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt. In diese Gruppe fallen auch Bereichsleitungen, wenn sie für mehr als 50 Mitarbeiter*innen verantwortlich sind.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von größeren Einrichtungen bis zu 40 Plätzen oder für die pädagogische Leitung für eine Gesamteinrichtung ab 40 Plätzen. Die Person ist als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von großen Einrichtungen zwischen 40 und 60 Plätzen.
- e) Für Einrichtungen, die größer sind, gilt für gesamtverantwortliche Personen mindestens L4 Stufe 6.

(5) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich Psycholog*innen und Lehrer*innen (PL) erfolgt auf Grund folgender Regelungen

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei Diplom-Psycholog*innen oder Psycholog*innen mit einem abgeschlossenen Masterstudium.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei sonstigen Lehrkräften mit Hochschulbildung, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben c oder d erfüllen.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule ohne abgeschlossenes Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst und mit entsprechenden Tätigkeiten.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst und mit entsprechenden Tätigkeiten.

(6) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher*in (PIA) erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt, wenn der*die Schüler*in nach § 1 Abs. 1d dieses Vertrages mit der Ausbildung PIA zum/zur Erzieher*in begonnen hat oder sich bereits im ersten Ausbildungsjahr befindet.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt, wenn der*die Schüler*in nach § 1 Abs. 1d dieses Vertrages sich bereits im zweiten Ausbildungsjahr der Ausbildung PIA zum/zur Erzieher*in befindet.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt, wenn der*die Schüler*in nach § 1 Abs. 1d dieses Vertrages sich im dritten Ausbildungsjahr der Ausbildung PIA zum/zur Erzieher*in befindet.

§ 5 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.
- (2) Für Neumitglieder des AG-VPK, gelten die Bestimmungen des Überleitungstarifvertrags.

§ 6 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Tarifparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Tarifparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Die Tarifparteien verpflichten sich, auf schriftlichen Antrag einer Partei in Verhandlungen/Gespräche einzutreten, wenn der wirtschaftliche Bestand einer oder mehrerer Mitgliedseinrichtungen des AG-VPK gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei grundsätzlichen Problemen bei der Anwendung dieses Tarifvertrages.
- (4) Die Tarifvertragsparteien können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten mit dem Ziel:
 - a) diesen Tarifvertrag weiterzuentwickeln,
 - b) Protokollnotizen zu verfassen, welche die Anwendung des Tarifvertrages konkretisieren,
 - c) in Streitfällen zur Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen beizutragen.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird einvernehmlich zwischen dem AG-VPK und der GEW abgestimmt.

Protokollnotizen

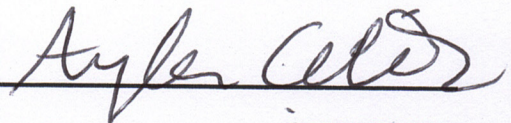
Protokollnotiz Nr.1

Zu § 4 Abs. 1 c

Gruppenleitungstätigkeiten umfassen Tätigkeiten, wie Koordination der pädagogischen Aufgaben, Verantwortlich für Hilfeplan, Steuerung von Teamprozessen, Ansprechpartner der Mitarbeiter*innen im Team, Bindeglied zwischen Geschäftsführung/Bereichsleitung und Team, Planung und Durchführung von Teamsitzungen, Konfliktmanagement im Team, Arbeitnehmer*innen, die Gruppenleitungstätigkeiten ausführen, Erstellen und Absprache des Dienst- und Urlaubsplans im Team, Berichtswesen und Dokumentation, Terminplanung. Die Gruppenleitungstätigkeiten umfassen keine Berechtigungen für personelle Einzelmaßnahmen.

Ort:

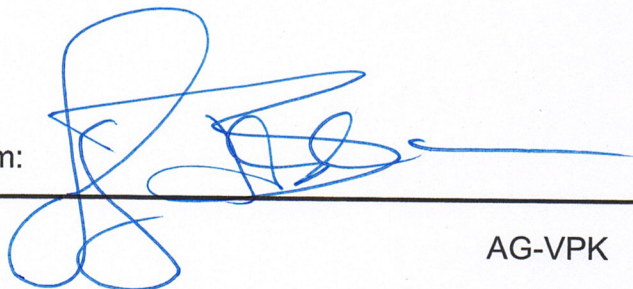
Datum:



GEW NRW

Ort:

Datum:



AG-VPK